

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1) Geltungsbereich

- a) Für Bestellungen der FMT Produktions-GmbH&Co.KG als Unternehmen der Rutenbeck-Gruppe (nachfolgend FMT genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn FMT nicht ausdrücklich widerspricht.
- b) Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zulieferers (nachfolgend Lieferant genannt) den Geschäftsbedingungen von FMT widersprechen, so gelten ausschließlich die Bedingungen von FMT, auch wenn FMT den entgegenstehenden Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widerspricht.
- c) Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn FMT diese ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder das Schweigen noch die Annahme der Leistung noch deren Bezahlung. Mit der Annahme der Bestellung und/ oder der Lieferung erkennt der Lieferant die Bedingungen von FMT an.

Angebote

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes über alle bedeutsamen Daten und Umstände, die von FMT beabsichtigten Verwendung der Lieferung sowie alle sonstigen, die Preisbildung beeinflussenden Umstände zu informieren. Nachforderungen aufgrund einer Unkenntnis dieser Tatsachen sind unzulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich auf Mängel und Unklarheiten in den vor Abschluss des Vertrages durch FMT übermittelten Unterlagen sowie in der Bestellung selbst hinzuweisen. Erfolgt ein solcher Hinweis nicht, gilt der Inhalt der Unterlagen und der Bestellung als vertragsverbindlich.
- b) Der Lieferant garantiert, dass sein Angebot ohne Absprache mit anderen Lieferanten oder Anbietern abgegeben wird.
- c) Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Angebotsunterlagen ohne unsere Zustimmung an Dritte weiter zu geben.
- d) Angebote, Kostenvoranschläge, Erstmuster und Muster sind unentgeltlich und für uns nicht verpflichtend, es sei denn es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

2) Bestellungen, Auftragsbestätigungen

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch FMT. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Bestelldatum an, so ist FMT jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- b) Die Annahme der Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen, mit Angabe des Liefertermins, schriftlich an FMT zu bestätigen. Abweichende Vereinbarungen können schriftlich erfolgen.

3) Lieferungen, Termine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- a) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Lieferung mit den nötigen Versandpapieren, Prüfdokumenten oder ähnlichen Unterlagen bei der von FMT vorgegebenen Lieferadresse vollständig eingeht.
- b) Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, so hat der Lieferant unverzüglich und schriftlich eine Information an FMT über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu senden.
- c) Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen FMT die gesetzlichen Ansprüche zu. FMT ist nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und/oder von dritter Seite Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz zu erklären oder weiter auf die Lieferung und Leistung aus dem Vertrag zu bestehen. Der Anspruch auf die Lieferung und Leistung geht unter, sobald FMT schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.
- d) FMT kann nach Ablauf der festgelegten Frist die Erfüllung des Vertrages verlangen oder ohne weitere Fristsetzung die zuvor genannten Gewährleistungsrechte geltend machen.
- e) Bei Verzug des Lieferanten ist FMT berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen, aber höchstens 10 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die FMT zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Terminen und Fristen nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden.
- f) Höhere Gewalt und unverschuldete Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferverpflichtungen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seinen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. FMT ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung und Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn die Lieferung und Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfen verursachten Verzögerung bei FMT unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem sich der Lieferant bereits in Verzug befindet.
- g) Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung begründet keinen Verzicht auf zustehende Ersatzansprüche oder Leistungen.

4) Beistellungen

- a) Durch FMT beigestellte Materialien (Werkzeuge, Vorrichtungen, Komponenten, Software und Ähnliches) sind Eigentum von FMT und dürfen nur für die Ausführung der von uns erteilten Aufträge verwendet werden. Der Lieferant hat beigestelltes Material unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel anzuzeigen. Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung des beigestellten Materials.
- b) Beigestellte Materialien dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Materialien auf seine Kosten entsprechend zu versichern.

5) Verpackung, Kennzeichnung, Frachtpapiere, Ursprungsnachweise

a) Definitionen

Eine Einkaufseinheit ist die kleinste verkaufsfähige Artikeleinheit.

Eine Verpackungseinheit ist die Zusammenfassung mehrerer Einkaufseinheiten (z.B. Umlaufbehälter, (Um)-Karton).

Ein Ladungsträger ist ein Transporthilfsmittel mit denen Einkaufseinheiten und/ oder Verpackungseinheiten transportiert und gelagert werden und deren Vorgaben in den „spezifizierten Einkaufs- und Lieferbedingungen FMT“ festgelegt sind.

b) Verpackung/Kennzeichnung/Frachtpapiere

Der Lieferant muss die Liefergegenstände entsprechend den Festlegungen der „spezifizierten Einkaufs- und Lieferbedingungen FMT“ handelsüblich und sachgerecht verpacken, anliefern und kennzeichnen.

Abweichende Kennzeichnungen können individuell vereinbart werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

c) Ursprungsnachweise

Von FMT angeforderte Ursprungsnachweise muss der Lieferant unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Die entsprechenden Erklärungen sind FMT spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Lieferanten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Auftragsannahme und dann jeweils innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert dem Besteller Langzeitlieferantenerklärungen gemäß der jeweils gültigen Europäischen Verordnung zu überlassen. Kann dies für einzelne Warenlieferungen nicht erfolgen, so müssen entsprechende Ursprungsnachweise spätestens mit Rechnungsstellung überlassen werden.

6) Preise, Zahlungsbedingungen, Gefahrübergang

- a) Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, hält sich der Lieferant an die in seinem Angebot enthaltenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Steuer 6 Monate ab Datum des Angebots gebunden.
- b) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Steuer – frei Lieferort verzollt einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten. Unfrei verschickte Ware kann nicht angenommen werden.
- c) Preisänderungen nach Abgabe des Angebots und Abschluss des Vertrages werden von FMT nicht anerkannt. Gleiches gilt für, während der Durchführung des Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FMT, vorgenommene Änderungen. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt FMT nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und ausschließlich Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- d) Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt eine Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- e) Im Falle der Abänderung der ursprünglichen Bestellung erfolgt die Abrechnung unter Zugrundelegung der im Rahmen der ursprünglichen Bestellung gewährten Vergünstigungen, insbesondere Rabatte, Skonti und sonstiger Nachlässe.
- f) Die Zahlung erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- g) Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt FMT überlassen. Rechnungen sind unter Angabe von Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung ohne Durchschläge einzureichen.
- h) Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch FMT oder den von FMT benannten Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Die Abnahme beschränkt sich auf die Anzahl und Unversehrtheit der Packstücke (Gitterbox, Palette, Colli usw.) und erfolgt durch Unterzeichnung eines schriftlichen Protokolls (Lieferschein u.Ä.). Festgestellte Mängel oder Mengendifferenzen innerhalb der Packstücke, während unserer späteren Wareneingangskontrolle werden durch dieses Protokoll nicht automatisch akzeptiert.
- i) Bei fehlerhafter Lieferung ist FMT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages zurückzuhalten.
- j) Der Lieferant ist in jedem Fall vorleistungspflichtig. Er ist nicht berechtigt, die Erfüllung des Vertrages oder die Herausgabe seiner Leistung einschließlich der beigestellten Ware zum Fälligkeitszeitpunkt zu verweigern oder von der vorherigen Erbringung der Gegenleistung abhängig zu machen. Im Falle der unberechtigten Verweigerung haftet der Lieferant verschuldensabhängig für den gesamten sich hieraus ergebenden Schaden einschließlich der notwendigen Ersatzbeschaffung und bei FMT oder unseren Kunden hieraus resultierenden Produktionsausfällen. FMT ist berechtigt, bei andauernder Verweigerung trotz Leistungsaufforderung sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

7) Qualitätssicherung und Dokumentation

- a) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit FMT, soweit es FMT für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätsvereinbarung abschließen.
- b) Der Lieferant hat die Qualität seiner an FMT zu liefernden Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und FMT auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
- c) Der Lieferant gestattet die Durchführung von Audits in seinem Hause.

8) Mängelhaftung Schadenersatz

- a) Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die Lieferungen und Leistungen den angegebenen Eigenschaften des Angebotes entsprechen.
- b) Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, ist der Liefergegenstand in Übereinstimmung mit DIN, VDE, VDI oder gleichzusetzenden Normen herzustellen und auszurüsten. Die gelieferten Artikel müssen Rohs-konform sein.
- c) Der Liefergegenstand muss am Tag der Auslieferung den aktuell anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den am Ort des Gefahrenüberganges geltenden rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- d) Bei Lieferung mangelhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu geben, es sei denn, dass dies für FMT unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann FMT insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von FMT gegenüber deren Abnehmern oder in sonstigen dringenden Fällen kann FMT nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
- e) Sofern der Lieferant den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem Vorlieferanten erworben hat, hat der Lieferant auch solche Mängel zu vertreten, die er selbst bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte entdecken können.
- f) Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung für die Risiken dieses Abschnittes angemessenen Versicherungsschutz zu unterhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen an FMT zu erbringen.
- g) Soweit im Vorstehenden nichts abweichend geregelt ist, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften. FMT bleibt demnach ausdrücklich das Recht vorbehalten, etwa bestehende Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

9) Allgemeine Bestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- b) Für die Zwecke dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen umfasst der Ausdruck "schriftlich" auch Mitteilungen durch E-mail Telegramm oder Fernschreiben.
- c) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Lieferadresse laut Vertrag.
- d) Gerichtsstand ist ausschließlich bei dem für unseren Firmensitz zuständigen Gericht.
- e) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.